

FAQ´s zum Umgang mit Verordnungen – Erläuterungen im Bereich des Genehmigungsverfahrens

Stand 28.05.2021

Nr.	Schlagwort	Thema	Frage	Antwort
1	Beginn		<i>Wann muss spätestens mit einer neu genehmigten Verordnung über Rehabilitationssport oder Funktionstraining begonnen werden?</i>	Die bisherigen vertraglichen Regelungen sehen zum Teil vor, dass spätestens drei Monate nach Genehmigungsbeginn mit dem Rehabilitationssport oder dem Funktionstraining begonnen werden muss. Sofern die Genehmigung der Verordnung in 2020 oder 2021 erfolgte, ist es aber ausreichend, wenn die erste Behandlungseinheit spätestens am 30.09.2021 durchgeführt wird. Der 3 Monatszeitraum wird nicht geprüft.
2	Genehmigungszeitraum	Laufende Verordnung in dem coronabedingten Zeitraum der Aussetzung		<p><u>Vor dem 16.03.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56</u> Bei Verordnungen Muster 56, die vor dem 16.03.2020 bewilligt wurden und am 16.03.2020 noch gültig waren, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.</p> <p><u>Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56</u> Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 bewilligt wurden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.</p>
Abgelaufene Verordnung in dem coronabedingten Zeitraum der Aussetzung		<i>Der genehmigte Zeitraum auf der Verordnung ist abgelaufen. Muss die Verordnung jetzt abgebrochen werden? Werden alle Verordnungen, die innerhalb des coronabedingten Zeitraumes der Aussetzung enden, automatisch pauschal um sechs Monate, ab Verordnungsende, verlängert?</i>	<p><u>Vor dem 16.03.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56</u> Bei Verordnungen Muster 56, die vor dem 16.03.2020 bewilligt wurden und am 16.03.2020 noch gültig waren, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.</p>	
Neu genehmigte Verordnungen in dem coronabedingten Zeitraum der Aussetzung (nach dem Stichtag 16.03.2020)		<i>Werden auch Verordnungen, die innerhalb des coronabedingten Zeitraumes der Aussetzung neu genehmigt wurden und bei denen keine laufende Genehmigung am 16.03.2020 vorlag,</i>	<p><u>Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56</u> Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 bewilligt wurden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.</p>	

FAQ's zum Umgang mit Verordnungen – Erläuterungen im Bereich des Genehmigungsverfahrens

Stand 28.05.2021

Nr.	Schlagwort	Thema	Frage	Antwort
			<p><i>automatisch pauschal um sechs Monate, ab Verordnungsende verlängert?</i></p>	<p>Im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 30.09.2021 bewilligte Verordnungen <u>Muster 56</u> Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 30.09.2021 bewilligt wurden bzw. noch werden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert. Die Anspruchsdauer wird je Verordnung nur einmalig verlängert. 1</p> <p>Nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen <u>Muster 56</u> Für nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.</p>
		<p>Auslauf der aktuellen Verordnung in dem coronabedingten Zeitraum der Aussetzung. Eine neue, genehmigte Folgeverordnung liegt bereits vor</p>		<p><u>AOK Niedersachsen/BKK Landesverband</u></p> <p><u>Beispiel Rehasport:</u> Verordnung über Rehabilitationssport Genehmigung vom 01.11.2018 bis 30.04.2020. Neue Verordnung bereits genehmigt ab 01.05.2020.</p> <p>Da für die alte Verordnung am 16.03.2020 eine laufende Genehmigung vorlag wird diese Genehmigung automatisch pauschal bis zum 31.10.2020 (um 6 Monate) verlängert. Alle Termine bis zu diesem Datum (max. die genehmigten Einheiten) müssen dann über diese Verordnung abgerechnet werden. Für die Folgeverordnung muss der Genehmigungszeitraum vom Kostenträger angepasst werden, damit für diese Verordnung die Genehmigung erst ab 01.11.2020 für 18 Monate ausgesprochen wird.</p> <p><u>Beispiel Funktionstraining:</u> Verordnung über Funktionstraining Genehmigung vom 01.05.2019 bis 30.04.2020. Neue Verordnung bereits genehmigt ab 01.05.2020.</p>

¹ Änderungen gegenüber den FAQ's vom 25.03.2021 sind farblich rot markiert


FAQ's zum Umgang mit Verordnungen – Erläuterungen im Bereich des Genehmigungsverfahrens

Stand 28.05.2021

Nr.	Schlagwort	Thema	Frage	Antwort
				<p>Da für die alte Verordnung am 16.03.2020 eine laufende Genehmigung vorlag wird diese Genehmigung automatisch pauschal bis zum 31.10.2020 (um 6 Monate) verlängert. Alle Termine bis zu diesem Datum müssen dann über diese Verordnung abgerechnet werden. Für die Folgeverordnung muss der Genehmigungszeitraum vom Kostenträger angepasst werden, damit für diese Verordnung die Genehmigung erst ab 01.11.2020 für 12 Monate ausgesprochen wird.</p>
3	Unterbrechung		<p><i>Hat die Regelung das der Rehabilitationssport und das Funktionstraining für maximal sechs Wochen unterbrochen werden kann weiterhin Gültigkeit?</i></p>	<p>Die vertraglich geregelten Unterbrechungsfristen von 6 Wochen sind außer Kraft gesetzt und werden vorläufig nicht überprüft. Dies gilt für Behandlungsunterbrechungen im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.09.2021.</p>
4	Leistungsarten	Trockengymnastik und Wassergymnastik auf einer Verordnung (Funktionstraining und Rehabilitationssport)		<p>Auf einer Verordnung können keine zwei unterschiedlichen Genehmigungszeiträume abgebildet werden und somit auch keine unterschiedlichen Verlängerungen.</p>
			<p><u>Trocken- und Wassergymnastik sind 1x/Woche verordnet</u> <i>Es sind mehr Trockengymnastik- als Wassergymnastik-Kapazitäten im Zuge der Wiederaufnahme vorhanden. Kann der Versicherte anstelle der Wasser- auch 2x Trockengymnastik in der Woche absolvieren?</i></p>	<p>Ja, ein Wechsel der Leistungsarten ist in diesem Fall in Ordnung.</p> <p>ACHTUNG: 2x/Woche verordnet bedeutet nicht, dass 4 Einheiten in der Woche durchgeführt werden dürfen.</p>
		2 Verordnungen liegen vor (Trockengymnastik und Wassergymnastik)	<p><i>Wie ist die Regelung für Patienten die 2 Verordnungen haben – eine für</i></p>	<p>Jede Verordnung wird für sich beurteilt.</p>

FAQ´s zum Umgang mit Verordnungen – Erläuterungen im Bereich des Genehmigungsverfahrens

Stand 28.05.2021

Nr.	Schlagwort	Thema	Frage	Antwort
			<i>Trocken- und eine für Wassergymnastik?</i>	
		Eine Verordnung mit ausschließlich Wassergymnastik	<i>Wie verhält es sich bei Verordnungen, die nur Wassergymnastik vorsehen. Dürfen die Teilnehmer aufgrund mangelnder Kapazitäten wegen der aktuellen Situation auch in den Bereich der Trockengymnastik wechseln?</i>	Nein. Ist auf der Verordnung nur Wassergymnastik angekreuzt, kann aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht einfach der Teilnehmer an einer Trockengymnastik teilnehmen. Da müsste vorher immer Kontakt mit dem verordnenden Arzt aufgenommen werden und eine Korrektur auf der Verordnung mit Datumsangabe und Arztunterschrift erfolgen.
5	Teilnahmenachweis	Eintrag	<i>Ist eine Begründung für den coronabedingten Zeitraum der Aussetzung auf dem Teilnahmenachweis nötig?</i>	Es wird empfohlen, in Bezug auf den coronabedingten Unterbrechungszeitraum bzw. Verlängerungszeitraum der Genehmigung auf der Teilnahmebestätigung oder Abrechnung einen Hinweis wie „Corona“ anzugeben. Das neue Verordnungsende <u>kann</u> zur besseren Orientierung mit <u>Bleistift</u> in dem Feld <i>Antrag auf Kostenübernahme</i> (2. Seite mittig) des Musters 56 vermerkt werden.
6	Anbieter/Leistungserbringer	Anbieter-Wechsel innerhalb der Verordnung	<i>Sollten Einrichtungen wie Bäder oder Sporteinrichtungen z.B. in Insolvenz gehen (schließen müssen) – können Patienten, die in dieser Einrichtung zum Funktionstraining / Rehasport gingen, ebenfalls eine Verlängerung um sechs Monate erhalten?</i>	Ist der Genehmigungszeitraum noch nicht abgelaufen, kann der insolvente Anbieter die absolvierten Einheiten abrechnen und eine Kopie dem Teilnehmer aushändigen. Damit kann der Teilnehmer einen anderen Anbieter/Leistungserbringer aussuchen und dort das Training fortsetzen, inklusive der automatisch pauschalen Verlängerung von sechs Monaten. Eine Information über den Vereinswechsel an den Kostenträger wäre wünschenswert.
7	Tele-/Online-Angeboten		<i>Kann Rehabilitationssport bzw. das Funktionstraining auch in Form eines Tele-/ online-Angebotes durchgeführt werden?</i>	Eine Durchführung der Übungseinheit im Rahmen eines Tele- oder Online-Angebotes ist grundsätzlich bis zum 31.12.2021 möglich, sofern Anbieter und Teilnehmer über die entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügen. Nähere Informationen zu den Durchführungsvorgaben kann dem anliegenden Informationsblatt entnommen werden:  Tele-RS-FT_Anforderungen_2020-04-03_

FAQ´s zum Umgang mit Verordnungen – Erläuterungen im Bereich des Genehmigungsverfahrens

Stand 28.05.2021

Nr.	Schlagwort	Thema	Frage	Antwort
				Nähere Informationen sind bei den Leistungserbringer-Verbänden zu erfragen.
		Parallele Durchführung von Präsenz- und Online-Einheiten	<i>Kann ein Therapeut/Übungsleiter gleichzeitig eine (kleine) Gruppe von Personen in Präsenz anleiten und können dabei parallel einige Teilnehmer online ebenfalls an dieser Einheit teilnehmen?</i>	Nein. Eine Vermischung von Präsenz und Online-Teilnehmern ist nicht zielführend. Geht der Trainer von Patient zu Patient und korrigiert die Übungen/Haltungen ist er/sie nicht mehr für die Online-Teilnehmer da.
8	Ort der Durchführung		<i>Kann Rehabilitationssport bzw. das Funktionstraining auch im Freien durchgeführt werden?</i>	<p><u>AOK Niedersachsen/BKK Landesverband</u> Rehabilitationssport und Funktionstraining kann unabhängig von der Corona-Pandemie auch im Freien durchgeführt werden, unter Einhaltung aller vertraglichen Vorgaben und Regelungen. Eine extra Kennzeichnung auf der Rückseite der Verordnung mit „i. F.“ ist nicht zwingend notwendig.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Rehabilitationssport und Funktionstraining bis 31.12.2021 auch im Freien fortgeführt werden kann.</p> <p>Die Meldepflicht der Veranstaltungsdaten sowie Kennzeichnung „i. F.“ oder „im Freien“ gilt nach wie vor.</p>

Diese Information ergeht zugleich im Namen

- des AOK-Bundesverbandes GbR
- des BKK Dachverbandes e.V.
- des IKK e.V.
- der KNAPPSCHAFT
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- des Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek).

Regelungen der Deutschen Rentenversicherung

Informationen der Deutschen Rentenversicherung Bund

*„Damit derzeit nicht mögliche Leistungen ggf. zeitnah nachgeholt werden können, erklären wir uns bereit, für Versicherte der DRV Bund die in der BAR Rahmenvereinbarung festgelegten Fristen für Beginn und Abschluss um 3 Monate zu verlängern. Es gilt die mit der jeweiligen Verordnung verbundene Zusage der DRV Bund zur Kostenübernahme also grundsätzlich auch bei einem entsprechend späteren Beginn bzw. späterer Fortführung sowie Beendigung.“
(siehe FAQ' s vom 09.09.2020)*

Auszug aus der Mail vom 27.10.2020

„Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Zusammenhang mit der Pandemie gelten die in den Mails genannten Empfehlungen zu den (ausschließlich) Corona-bedingten Fristverlängerungen und Sonderregelungen zu den Durchführungsarten für Rehabilitationssport und Funktionstraining bei Kostenträgerschaft der DRV Bund weiterhin bis zum 31.12.2020.“

Aus gegebenem Anlass möchte ich noch einmal darauf aufmerksam machen, dass die Sonderregelung der DRV Bund zu den Fristen keine unbegrenzte Fristaussetzung sondern um eine bis zu 3 monatige Verlängerung der geregelten Beginnfrist beinhaltet. Der Trainingszeitraum verbleibt je nach Verordnung bei bis zu 6 Monaten.“

Ende des Auszuges

Auszug aus der Mail vom 15.01.2021:

„[...] angesichts der fortbestehenden Auswirkungen der Corona-Pandemie hat die DRV Bund für ihre Versicherten, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in der Zeit bis 30. Juni 2021 abschließen, weiterhin die geregelten Beginn- und Abschlussfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining um bis zu 3 Monate verlängert. Die Kostenübernahmedauer von in der Regel 6 Monaten beginnend ab dem 1. Tag der Übungsveranstaltung bleibt unberührt. Eine weitere Fristverlängerung ist im Hinblick auf den vorgegebenen Zusammenhang mit der vorhergehenden Leistung zur Rehabilitation ausgeschlossen. Danach verliert die Kostenzusage ihre Gültigkeit. Die Empfehlungen zur Durch- bzw. Fortführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining als Tele-/Online-Angebot oder – unter Berücksichtigung der länderspezifischen Regelungen und Hinweise – im Freien werden ebenfalls bis zum 30. Juni 2021 verlängert.“

Ende des Auszuges

Informationen der DRV Oldenburg-Bremen / Braunschweig Hannover

„Die Unterbrechungsfrist von sechs Wochen kann im Behandlungszeitraum vom 01.03.2020 bis 30.09.2020 überschritten werden bei:

- Schließung der Schwimmbäder/Turnhallen etc.
- Angeordnete oder freiwillige Quarantäne/SARS-CoV-2 bedingte Abwesenheit des Personals oder der Rehabilitanden
- Rehabilitanden sagen aus Ansteckungsangst Termine ab

Die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen und Braunschweig-Hannover ist darüber hinaus auch bereit, die Verordnungen (gleich Kostenzusage) um die eingetretenen Schließungszeiten zu verlängern. Die Beginnfrist von drei Monaten kann, wenn erforderlich, ebenfalls um die Schließungszeiten überschritten werden.“

Für die spätere Abrechnung ist jedoch sowohl für die überschrittene Beginn/Unterbrechungsfrist als auch für die Verlängerung Bedingung, dass die möglicherweise unterschiedlichen Schließungszeiträume/Fehlzeiten, auf den Teilnahmenachweisen dokumentiert werden

(siehe FAQ's vom 09.09.2020)

Auszug aus der Mail vom 21.10.2020

„...aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Covid-19-Pandemie haben die Träger der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover und Oldenburg-Bremen die zunächst bis zum 30.09.2020 geltenden Regelungen zu Beginn-, Unterbrechungs- und Beendigungsfristen des Rehabilitationssports beziehungsweise Funktionstrainings bis zum 31.12.2020 verlängert. Der Grund für die Überschreitung der Fristen muss in einem Kontext mit der "Corona-Krise" stehen. Das sollte bei der Abrechnung der Leistungen dokumentiert werden, in dem die jeweiligen "Corona-Schließungszeiträume" im Teilnahmenachweis eingetragen werden. Bis zum 31.12.2020 wird auch der "Hygiene-Zuschlag" von 0,25 Euro für jede Teilnahme (beginnend mit dem 01.08.2020) gezahlt.“

Ende des Auszuges

Auszug aus dem Schreiben vom 17. Dezember 2020:

„1. Sonderregelungen bei Verordnungen vom 01.01.2021 bis 30.06.2021:

Für Rehabilitanden, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in dem Zeitraum 01.01.2021 bis 30.06.2021 abschließen, gilt eine Verlängerung der geregelten Beginn- und Abschlussfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Rehabilitationssport oder Funktionstraining um bis zu 3 Monate. Die Dauer der Leistung (Anzahl der möglichen Übungseinheiten) von in der Regel 6 Monaten bleibt dabei unberührt. Innerhalb dieses nun erweiterten Zeitrahmens ist die sechswöchige Unterbrechungsfrist weiterhin aufgehoben.

FAQs - Erläuterungen im Bereich des Genehmigungsverfahrens

Stand 08.02.2021

Übersicht:

Reha-Sport Funktionstraining	Geregelte Fristen	Corona-bedingte Verlängerung
Beginn	Bis 3 Monate nach Ende der Reha	+ maximal 3 Monate
Ende	6 Monate nach der 1. Teilnahme (bei Verlängerung 12 Monate)	+ maximal 3 Monate

2. Sonderregelungen bei Verordnungen bis zum 30.06.2020:

Es gelten die bisherigen besonderen Regelungen mit der Maßgabe, dass Versicherte, die corona-bedingt ihren Reha-Sport bzw. ihr Funktionstraining im Zeitraum vom 16.03. bis 31.12.2020 nicht begonnen bzw. unterbrochen haben, spätestens bis zum 31.03.2021 diese Leistung angetreten bzw. fortgeführt haben müssen. andernfalls verliert die Kostenzusage der DRV Oldenburg-Bremen und Braunschweig-Hannover ihre Gültigkeit.

3. Sonderregelung bei Verordnungen im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020:

Es gelten die bisherigen besonderen Regelungen mit der Maßgabe, dass Versicherte, die corona-bedingt ihren Reha-Sport bzw. ihr Funktionstraining im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 nicht begonnen bzw. unterbrochen haben, spätestens bis zum 30.06.2021 diese Leistung angetreten bzw. fortgeführt haben müssen, andernfalls verliert die Kostenzusage der DRV Oldenburg-Bremen und Braunschweig-Hannover ihre Gültigkeit. Darüber hinaus wird festgelegt, dass bei allen Verordnungen aus den Jahren 2020 und früher (s. Punkt 2. Und 3.), die damit verbundene Kostenzusage Ihre Gültigkeit zum 31.12.2021 verliert, da ab diesem Zeitpunkt ein Bezug zur vorangegangenen medizinischen Rehabilitation nicht mehr hergeleitet werden kann.“

Ende des Auszuges